

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/10/21 2003/06/0063**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Steiermark  
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Steiermark  
L82000 Bauordnung  
L82006 Bauordnung Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z1;  
BauRallg;  
ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litb;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Selbst nach der "strengeren" Widmung von allgemeinem Wohngebiet auf einem Baugrundstück gilt für Gebäude, die nicht Wohnbauten sind und die u.a. den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (wie Betriebe bestimmter Art) als Maßstab zulässiger Immissionen, dass sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen dürfen. Dieses Kriterium ist so auszulegen, dass danach grundsätzlich das Widmungsmaß der geltenden Widmungskategorie eingehalten werden muss (Hinweis E vom 4. April 2002, Zl. 2001/06/0093).

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Auslegung unbestimmter Begriffe  
VwRallg3/4Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen  
BauRallg5/1/6Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003060063.X03

## Im RIS seit

30.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)